

| | | |
|--------|--|---------------|
| | Rn. | |
| 11.3 | Arbeitsverhinderung aus anderen Gründen als unverschuldete Krankheit | 161–161.10 |
| 11.3.1 | Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation | 161 |
| 11.3.2 | Arbeitsverhinderung wegen eines nicht rechts- widrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht rechtswidrigen Sterilisation | 161.1 |
| 11.3.3 | Arbeitsverhinderung eines Organ- spenders | 161.2–161.10 |
| 12 | Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss | 162–189 |
| 12.1 | Dauer der Bezugsfristen | 162–164 |
| 12.2 | Beschäftigte, die unter die Übergangsregelung des § 71 BAT fielen | 165, 166 |
| 12.3 | Übergangsregelungen im TVöD | 167, 168 |
| 12.4 | Beginn der Bezugsfristen | 169 |
| 12.5 | Anspruch auf Krankengeldzuschuss bei Wiederholungserkrankung | 170–172.3 |
| 12.5.1 | Höchstgrenzen im Kalenderjahr | 172.1–172.3 |
| 12.6 | Kürzere Bezugsfrist während des Bezugs von Mutterschaftsgeld | 173 |
| 12.7 | Abkürzung der Bezugsfristen bei Ende des Arbeitsverhältnisses – § 22 Abs. 4 Satz 1 TVöD | 174 |
| 12.8 | Abkürzung der Bezugsfristen bei Bezug einer Rente – § 22 Abs. 4 Satz 2 bis 4 TVöD | 175–185.3 |
| 12.8.1 | Allgemeines/Inhalt der Vorschrift | 175 |
| 12.8.2 | Entstehungsgeschichte der Vorschrift/Sinn und Zweck/Wille der Tarifvertragspar- teien | 176–182.1 |
| 12.8.3 | Abkürzung der Bezugsfristen | 182.2–182.7 |
| 12.8.4 | Krankengeldzuschuss als Vorschuss auf Renten und tariflicher Forderungsüber- gang | 182.8–182.11 |
| 12.8.5 | Höhe des Forderungsübergangs | 182.12–182.14 |
| 12.8.6 | Absehen von der Rückforderung | 183–185 |
| 12.8.7 | Beschäftigung neben dem Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung | 185.1–185.3 |
| 12.9 | Steuerliche Folgen der Rückforderung (Anrechnung) von überzahlten Krankengeldzuschüssen | 186–189 |

| | Rn. |
|---|--------------|
| 13 Höhe des Krankengeldzuschusses | 190–208 |
| 13.1 Allgemeines | 190–191.1 |
| 13.2 Berechnung des Nettoentgelts | 192–192.13 |
| 13.2.1 Grundsatz/gesetzliche Abzüge | 192, 192.1 |
| 13.2.2 Gesetzliche Abzüge in der Gleitzone | 192.2 |
| 13.2.3 Berücksichtigung von Umlagen/Beiträgen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes | 192.3–192.8 |
| 13.2.4 Berechnung des Nettobetrags bei Altersteilzeitarbeit | 192.9–192.11 |
| 13.2.5 Berechnung des Nettobetrags bei Grenzgängern | 192.12 |
| 13.2.6 Berechnung des Nettobetrags bei von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmern | 192.13 |
| 13.3 Berechnung des Krankengelds | 193–195.1 |
| 13.4 Berechnung des Krankengeldzuschusses | 196–199 |
| 13.4.1 Berechnung des Krankengeldzuschusses für Arbeitnehmer, die unter die Übergangsregelung des § 71 BAT fielen | 196–198 |
| 13.4.2 Berechnung des Krankengeldzuschusses für übrige Arbeitnehmer | 199 |
| 13.5 Ruhendes Krankengeldes | 200–203 |
| 13.6 Krankengeldzuschuss bei nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern | 204–208 |
| 13.6.1 Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer | 204, 205 |
| 13.6.2 Bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Arbeitnehmer | 206 |
| 13.6.3 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Krankengeldzuschusses bei nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern | 207–208 |
| 14 Berufskrankheit | 209 |
| 15 Stufenweise Wiedereingliederung Arbeitsunfähiger | 210–213 |

12 Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss

12.1 Dauer der Bezugsfristen

Die Dauer des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss richtet sich nach 162 der zurückgelegten Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers. Bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TVöD) bis zu einem Jahr steht kein Krankengeldzuschuss zu. Der Arbeitnehmer ist in diesen Fällen nach Ablauf der sechs Wochen allein auf das Krankengeld der gesetzlichen Krankenkassen angewiesen.

Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr (bis zu drei Jahren) steht Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 13. Woche und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu. Für die Berechnung der Bezugszeiten ist immer vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit auszugehen (vgl. Erl. 12.4).

Zur leichteren Berechnung der Fristen befinden sich im Anhang 4 bzw. 4.1 Tabellen, aus denen das Fristende abgelesen werden kann.

Wird die für die Dauer der Bezugsfrist maßgebende Grenze der Beschäftigungszeit während der laufenden Arbeitsunfähigkeit überschritten, ist nach § 22 Abs. 3 Satz 2 TVöD die dann erreichte Dauer maßgebend. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Arbeitnehmer eine Beschäftigungszeit erreicht, die ihn zu einer längeren Bezugsfrist berechtigt, als auch soweit es um die den Anspruch auf Krankengeldzuschuss erst eröffnende Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr geht. Der Arbeitnehmer wird dann so gestellt, als habe er die maßgebende Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet gehabt. Auch in diesen Fällen rechnet die Frist vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an.

Für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist der **Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls** von erheblicher Bedeutung. Tritt zu einer die Arbeitsverhinderung herbeiführenden Krankheit während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine andere Krankheit hinzu, die zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit führt, dann wird für diese neue Erkrankung, wenn sechs Wochen abgelaufen sind, nur Krankengeldzuschuss und nicht erneut Entgeltfortzahlung gewährt. Zur Einheitlichkeit des Verhinderungsfalls und zur Wiederholungserkrankung wird auf Erl. 8 und Erl. 12.5 verwiesen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von sechs Jahren ist seit dem 1. 3. auf Grund einer Viruserkrankung arbeitsunfähig. Nach der ärzt-

lichen Bescheinigung dauert diese Erkrankung bis zum 28. 3. Während dieser Arbeitsunfähigkeit stolpert er am 23. 3. auf der Treppe seines Einfamilienhauses und erleidet einen komplizierten Bänderriss. Die auf diesem Unfall beruhende Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 25. 4.

Von seinem Arbeitgeber hat er Anspruch auf folgende Leistungen:

In der Zeit vom 1. 3. bis zum 11. 4. (sechs Wochen) erhält er sein Entgelt fortgezahlt. Nach dem Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls löst der neue Unfall am 23. 3. keine neue Entgeltfortzahlungsfrist von sechs Wochen aus. Ab dem 12. 4. erhält er bis zum Ende dieser Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuss.

12.2 Beschäftigte, die unter die Übergangsregelung des §71 BAT fielen

- 165 Vom Überleitungsstichtag an wird die Entgeltfortzahlung ausschließlich nach § 22 TVöD gewährt, es sei denn, im TVÜ-VKA bzw. im TVÜ-Bund (im Teil A 3.1 bzw. A 3.2) ist etwas Abweichendes vereinbart. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 4 TVÜ-VKA bzw. § 1 Abs. 4 TVÜ-Bund.

Auch Arbeitnehmer, die bisher unter die **Regelung des §71 BAT** fielen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung für bis zu **26 Wochen** hatten, erhalten vom Überleitungsstichtag an die Entgeltfortzahlung grundsätzlich nur noch für sechs Wochen (vgl. Erl. 9.2) und daran anschließend Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Woche, der allerdings für diesen Personenkreis anders berechnet wird (vgl. Erl. 13.4.1 zur Berechnung des Krankengeldzuschusses. Zur Übergangsregelung im Allgemeinen vgl. § 13 TVÜ-Bund bzw. TVÜ-VKA und die Erläuterungen hierzu im Teil B 2.1 und B 2.2).

Hinsichtlich der **Dauer des Anspruchs** auf Entgeltfortzahlung bestimmt § 13 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA bzw. § 13 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Bund, dass Arbeitnehmer, die bis zum 30.9.2005 unter den Geltungsbereich des §71 BAT fielen, unter bestimmten Voraussetzungen die Entgeltfortzahlung in Höhe des Entgelts nach § 21 TVöD längstens bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn dieser Arbeitsunfähigkeit erhalten. Dies ist der Fall, wenn

- die Arbeitsunfähigkeit vor dem 1.10.2005 begonnen hat und
- über den 30.9.2005 hinaus ununterbrochen fortbesteht
- und zwar infolge derselben Krankheit oder derselben Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation fortbesteht.

Für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des BMT-G bzw. 166 des MTArb fielen, bestand eine dem § 71 BAT vergleichbare Sonderregelung nicht. Damit tritt insoweit keine Änderung der Rechtslage ein; diese Arbeitnehmer haben – wie bisher auch schon – für die ersten sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung und daran anschließend Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

12.3 Übergangsregelungen im TVöD

Besondere Übergangsregelungen zur Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung wurden von den Tarifvertragsparteien grundsätzlich nicht getroffen (siehe aber Übergangsregelung für Arbeitnehmer, die unter die Regelung des § 71 BAT fielen in Erl. 12.2 und 13.4.1). Das hat zur Folge, dass sich die Bezugsfristen für alle übrigen Arbeitnehmer nach dem Überleitungsstichtag ausschließlich nach der neuen Regelung des § 22 TVöD richten.

Für den Fall, dass dem Arbeitnehmer nach dem bis zum Überleitungsstichtag geltenden Recht ein Krankengeldzuschuss bzw. Krankenbezüge nicht mehr zustanden, weil die Arbeitsunfähigkeit über die maßgebende Bezugsfrist andauerte, er aber wegen der längeren **Krankengeldzuschussfristen von 39 Wochen** nach § 22 Abs. 3 TVöD noch einen Anspruch hat, lebt für die Zeit ab dem Stichtag unter Berücksichtigung des neuen Rechts der Krankengeldzuschuss wieder auf (siehe aber Rn. 165). Für die Berechnung der neuen Fristen ist auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit abzustellen (vgl. Erl. 12.4), d. h. sind seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 39 Wochen bis zum 1.10.2005 vergangen, lebt der Krankengeldzuschuss nicht wieder auf.

12.4 Beginn der Bezugsfristen

Die **Bezugsfrist von 13 bzw. 39 Wochen** berechnet sich jeweils vom 169 Beginn der Arbeitsunfähigkeit an, so dass die ersten sechs Wochen, für die das Entgelt fortgezahlt wird, in den Bezugszeitraum mit einzurechnen sind; das hat im Ergebnis zur Folge, dass der Krankengeldzuschuss für höchstens bis zu 33 Wochen geleistet wird.

Die Bezugsfrist berechnet sich auch dann vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn die Entgeltfortzahlung nicht vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an geleistet wurde, sondern erst später eingesetzt hat.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr sechs Jahren, dessen Elternzeit am 31.3. endet (das Arbeitsverhältnis ruhte während der

Dauer der Elternzeit), ist seit dem 1.3. arbeitsunfähig erkrankt. Diese Arbeitsunfähigkeit dauert bis zum 15.12. einschließlich. Der Arbeitnehmer kann die Arbeit bei seinem Arbeitgeber somit nicht schon am 1.4., sondern erst am 16.12. wieder aufnehmen.

Nach §22 Abs. 1 Satz 1 TVöD ist das Entgelt für die Zeit vom 1.4. an, also von dem Tag an, an dem der Arbeitnehmer die Arbeit hätte aufnehmen müssen, für die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 12.5. zu zahlen (und nicht nur bis zum 11.4., Ablauf von sechs Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit am 1.3. – vgl. Erl. 9.3).

Ab dem 13.5. hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 28.11. Denn die Bezugsfrist für den Krankengeldzuschuss beginnt bereits am 1.3. und nicht erst am 1.4.

12.5 Anspruch auf Krankengeldzuschuss bei Wiederholungserkrankung

- 170 Auch bei dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss sind die Grundsätze zur **Wiederholungserkrankung** zu beachten (vgl. Erl. 8). Dem Arbeitnehmer steht der Krankengeldzuschuss deshalb bei einer Wiederholungserkrankung nur einmal für bis zu 39 Wochen zu.

Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder aufgenommen und ein halbes Jahr ununterbrochen gearbeitet hat. Eine Regelung vergleichbar §3 Abs. 1 Satz 2 EFZG haben die Tarifvertragsparteien nicht aufgenommen. Allerdings wird die Zeit, in der der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder ausübt, nicht auf den Ablauf der Frist angerechnet. Die bisher an dieser Stelle vertretene Auffassung wird nicht aufrechterhalten, weil sie nicht ohne Weiteres mit dem Wortlaut vereinbar ist.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 13 Jahren erkrankt an Rheuma. Die Krankheit wird erstmalig am 1.12.2009 diagnostiziert (Beginn der Arbeitsunfähigkeit). Die Arbeitsunfähigkeit besteht ohne Unterbrechung bis zum 26.7.2010 fort. Am 27.7.2010 nimmt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit wieder auf. Am 1.10.2010 wird er erneut auf Grund von Rheuma arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit besteht bis zum 20.1.2011. Am 21.1.2011 nimmt er seine Tätigkeit wieder auf. Am 1.5.2011 tritt erneut Arbeitsunfähigkeit wegen Rheuma ein. Der Arbeitgeber leistet wie folgt:

Vom 1.12.2009 bis zum 11.1.2010 (sechs Wochen) wird das Entgelt fortgezahlt. Ab dem 12.1.2010 bis zum 26.7.2010 (Ende der 34. Woche nach Beginn der AU) wird Krankengeldzuschuss gezahlt.